

Satzung

**der Vorm. Privil. Schützengesellschaft
1306 Bamberg e. V.**

vom 22. Januar 1995

ergänzt am 24. Januar 1999 (JMV bestätigt)

ergänzt am 21. Januar 2018 (JMV bestätigt)

Übersicht

§1 Name und Sitz der Gesellschaft

§2 Zweck der Gesellschaft

§3 Mitgliedschaft und Beitragszahlung

§4 Aufnahme in die Gesellschaft

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft; Ausschluß

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Organe der Gesellschaft

§8 Das Präsidium

§9 Das Schützenmeisteramt

§10 Die Sportabteilungen

§11 Der Wirtschaftsausschuß

§12 Der Gesellschaftsbeirat

§13 Die Mitgliederversammlung

§14 Jahresabschlußprüfungen

§15 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

§16 Auflösung der Gesellschaft

§17 Schlußbestimmungen

§1 Name und Sitz der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen "Vormalis Privilegierte Schützengesellschaft 1306 Bamberg eingetragener Verein", abgekürzt "Vorm. Privil. Schützengesellschaft 1306 Bamberg e. V". Sie ist seit dem 12.07.1875 als juristische Person anerkannt und seit dem 08.06.1900 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen.
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bamberg.

§2 Zweck der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege des Schieß-, und Kegelsportes, die Förderung und Ausübung verwandter Sportarten, die Pflege von Tradition und Brauchtum (Böllerschießen) sowie die sportliche und gesellschaftliche Erziehung der Jugend.
- 2) Die Tätigkeit der Gesellschaft stimmt mit den Grundsätzen der Demokratie überein; sie ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Beitragszahlung

- 1) Die Gesellschaft besteht aus Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Juniorenmitgliedern (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) und Vollmitgliedern (ab dem 21. Lebensjahr).
- 2) Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist.
- 3) Durch den Eintritt in die Gesellschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung an; es hat auch den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- 4) Jugend-, und Juniorenmitglieder, Ehegatten bzw. Witwen oder Witwer von Vollmitgliedern, zahlen einen ermäßigten Beitrag.

- 5) Alle Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- 7) In den Genuß der Beitragsbefreiung kommen
 - a) Mitglieder, die mindestens 70 Jahre alt und 40 Jahre Mitglied der Gesellschaft sind. Die Beitragsbefreiung tritt ab 1. Januar des Kalenderjahres in Kraft, in dem das Mitglied seinen 71. Geburtstag feiert, bzw. das 41. Jahr seiner Mitgliedschaft beginnt.
 - b) Mitglieder, die ihren Wehr- oder Ersatzdienst absolvieren.

§4 Aufnahme in die Gesellschaft

- 1) Um Aufnahme als Mitglied können alle unbescholtenen männlichen und weiblichen Personen nachsuchen. Ab vollendetem 21. Lebensjahr gilt jede Person als Vollmitglied. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich auf einem vorgedruckten Antragsformular an das Präsidium der Gesellschaft zu richten. Das Präsidium entscheidet durch offene Abstimmung über die Aufnahme; einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung über die Aufnahme bis zur nächsten gemeinsamen Sitzung von Präsidium und Gesellschaftsbeirat vertagt; entsteht bei der abermaligen geheimen Abstimmung (z. B. Ballotage) wiederum Stimmgleichheit, gilt die Aufnahme als abgelehnt. Ein neuer Aufnahmeantrag kann erst mindestens ein Jahr nach der letzten Abstimmung gestellt werden.
- 2) Alle Aufnahmeanträge, über die das Präsidium entschieden hat, werden in einer Präsidiums- und Gesellschaftsbeiratssitzung nochmals zur endgültigen Entscheidung vorgelegt und protokolliert.
- 3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es keiner Bekanntgabe der Begründung.
- 4) Jugendliche können in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn hierzu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- 5) Die Zugehörigkeit als Jugendlicher wird auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.
- 6) Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jugend- und Juniorenmitglieder, sowie Ehegatten von Vollmitgliedern zahlen keine Aufnahmegebühr.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft; Ausschluß

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 3) Mit dem Wirksamwerden des Austrittes erlöschen alle Mitgliedsrechte.
- 4) Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gröblich gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt
 - b) das Ansehen der Gesellschaft schädigt,
 - c) sich im sportlichen Wettkampf als unehrlich oder betrügerisch erweist.
 - d) gesetzliche Bestimmungen, Auflagen von Behörden, Versicherungen etx. (z.B. beim Böllern) nicht beachtet.
- 5) Über den Ausschluß entscheiden Präsidium und Gesellschaftsbeirat gemeinsam in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit erfolgt kein Ausschluß. Das betroffene Mitglied muß sich vor der Abstimmung vor den beiden genannten Gesellschaftsorganen persönlich rechtfertigen können. Bei ehrenrührigen Gerichtsstrafen können Präsidium und Gesellschaftsbeirat den sofortigen Ausschluß vollziehen.
- 6) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung bis zum Ende eines Kalenderjahres ohne Gegenäußerung den gesamten Beitrag für dieses Jahr schuldig geblieben sind, werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Die letzte Aufforderung muß die Androhung der Streichung enthalten.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder insgesamt haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Sportstätten und Lokalitäten zu benutzen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
 - b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
 - c) die Satzung und die sportlichen Regeln zu befolgen,
 - d) die ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - e) die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen (Bringschuld)

- f) gesetzliche Bestimmungen, Auflagen von Behörden, Versicherungen etc. zu beachten.

§7 Organe der Gesellschaft

- 1) Organe der Gesellschaft sind
 - a) das Präsidium
 - b) das Schützenmeisteramt
 - c) die Leitung der Sportkegelabteilung
 - d) der Gesellschaftsbeirat
 - e) die Mitgliederversammlung
- 2) Mitglieder des Präsidiums, des Schützenmeisteramtes, sowie der Leiter der Sportkegelabteilung können nicht gleichzeitig Vorstands- oder Ausschußmitglied eines anderen Vereines sein, der die gleichen Sportarten pflegt.
- 3) Alle Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§8 Das Präsidium

A. Allgemeines

- 1) Dem Präsidium obliegt die gesamte Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; es besteht aus sieben Mitgliedern, mit den im Buchst. B -Geschäftsverteilung- aufgezeigten Ressorts.
 - a) Präsident (Repräsentant- Führung)
 - b) Vize-Präsident (Geschäftsstellenleiter)
 - c) Vize-Präsident (Mitgliederverwaltung)
 - d) Vize-Präsident (Schatzmeister)
 - e) Vize-Präsident (Protokollführer)
 - f) Vize-Präsident (Tradition und Brauchtum)
 - g) Vize-Präsident (Bauunterhalt - Ausstattung)
- 3) Ein Vizepräsident ist offizieller Stellvertreter des Präsidenten. Er wird bei der konstituierenden Sitzung des Präsidiums benannt.
- 4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam befugt, von denen eines der Präsident oder sein Stellvertreter sein muß.
- 5) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erst mit den Wahlen. Wiederwahl der einzelnen Präsidiumsmitglieder ist zulässig.

- 6) Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes vor Beendigung seiner Amtszeit ist das Präsidium und der Gesellschaftsbeirat berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Gesellschaftsmitglied mit der Wahrung der Geschäfte des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes zu beauftragen.
- 7) Zu den Präsidiumssitzungen können vom Präsidenten aus dem Gesellschaftsbeirat und aus dem Kreis der übrigen Mitglieder Sachberater für einen kürzeren oder längeren Zeitraum berufen werden. In besonderen Fällen ist der Präsident berechtigt, einen Fachmann, der nicht Mitglied der Gesellschaft ist, zu ihren Sitzungen beizuziehen. Sachberater und Fachleute sollen dem Präsidium durch Information und Beratung sachgerechte Entscheidungen ermöglichen. An Abstimmungen innerhalb des Präsidiums beteiligen sich Sachberater und Fachleute nicht.
- 8) Das Präsidium hat die Pflicht und Aufgabe, dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Bamberg nach Amtsantritt, das traditionsgebundene Ehrenamt des Ehrenschützenkommissars anzutragen.

B. Geschäftsverteilung

- 1) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums und des Gesellschaftsbeirates ein und führt den Vorsitz in diesen Sitzungen wie auch in den Mitgliederversammlungen. Außerdem kommt ihm die Geschäftsleitung und Kontrolle der allgemeinen Geschäftsführung zu. Das gilt auch gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern.
Bei der Erstübernahme seines Amtes nimmt er Kenntnis vom Inhalt der Kaufvertragsurkunde vom 25.06.1968 (Nr. 2704) und der Tauschurkunde vom 31.12.1969 (Nr. 5421), beide von dem Notar Dr. Ludwig, Bamberg, errichtet und den Erwerb von Kunigundenruh betreffend; er verpflichtet sich durch Unterschrift, die Bestimmungen dieser beiden Verträge jederzeit und in allen Punkten genau zu beachten und zu vertreten. Der Revers ist vom Archivar zu den Gesellschaftsakten zu nehmen.
- 2) Der stellvertretende Vizepräsident, vertritt gesellschaftsintern den Präsidenten, wenn dieser verhindert oder von ihm delegiert ist und unterstützt ihn in allen Belangen der Gesellschaft.
- 3) Der Vizepräsident, gleich Geschäftsstellenleiter zeichnet verantwortlich für Ordnung und Koordination in der Geschäftsstelle. Ihm obliegt die Bearbeitung des Postschließfaches.
- 4) Der Vizepräsident, gleich Mitgliederverwaltung, bearbeitet die Ein- und Austritte und hält in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister das Mitgliederverzeichnis ständig auf dem Laufenden.
- 5) Der Vizepräsident, gleich Schatzmeister, verwaltet alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und erstellt in Verbindung mit dem Rechnungsführer, den Jahresabschluß. Das Präsidium ist berechtigt, stichprobenweise Kontrollen vorzunehmen.

- 6) Der Vizepräsident, gleich Protokollführer, zeichnet verantwortlich für die Einladungen zu den Präsidiums- und Beiratssitzungen, den Mitgliederversammlungen, fertigt die Protokolle und trägt sie im Protokollbuch ein. Die Protokolle müssen, wenn sie Gültigkeit erlangen sollen, vom jeweiligen Leiter der Sitzung oder Versammlung gegengezeichnet werden (§ 12 Buchst. B Nr. 8).
- 7) Der Vizepräsident, für Tradition- und Brauchtumpflege, organisiert Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen, wie Schützenauszüge, Traditionstreffen, Böllerveranstaltungen usw. Ihm obliegt die terminliche Abstimmung mit den Sportabteilungen/der Böllerschützenkompanie, damit zu o.g. Anlässen die Vorm. Priv. SG 1306 Bamberg adäquat und unüberhörbar repräsentiert werden kann. Er ist bei Veranstaltungen für die Ausschmückung des Festsaaes und der Außenanlagen (Fahnen schmuck) verantwortlich.
- 8) Der Vizepräsident, zuständig für Bauunterhalt und Ausstattung, überwacht ständig den baulichen Zustand des gesamten Anwesens Kunigundenruh. Bei Vergabe von Bauarbeiten und anderen Leistungen, holt er Angebote ein, prüft sie und überwacht den Baufortgang.
- 9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

C. Beschlußfassung

- 1) Das Präsidium faßt seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, in erweiterten Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten bzw. vom Vertreter einberufen werden. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidenten, sechs Vizepräsidenten, dem Leiter des Schützenmeisteramtes, dem Leiter der Kegelabteilung, dem Leiter des Wirtschaftsausschusses, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer, dem Verantwortlichen für Veranstaltungen, dem Verantwortlichen für Mitgliederbetreuung und dem Referenten für Medienarbeit.
- 2) Alle Abstimmungen in den Präsidiumssitzungen sind offen; es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

D. Ausgabenvollmacht

- 1) Das Präsidium bedarf
 - a) der Genehmigung des Gesellschaftsbeirates zu allen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 DM je Sacheinheit und zur Führung von Rechtsstreitigkeiten.
 - b) der Zustimmung der Mitgliederversammlung zu allen Rechtsgeschäften und baulichen Veränderungen, wenn laut Voranschlag mit mehr als 30.000 DM Kosten zu rechnen ist, zum Kauf, Tausch und Verkauf und zur Verpachtung von Grundstücken und zur Erstellung von Neubauten.
- 2) In dringenden Fällen entscheidet das Präsidium in der Besetzung nach § 8 Buchst. A Nr. 2 bis zum Höchstbetrag von 20.000 DM.

§9 Das Schützenmeisteramt

- 1) Es besteht aus dem Oberschützenmeister und den I. Schützenmeistern der Gewehr-, Pistolen-, Bogen- und Jugendschützenabteilung, sowie dem Böllerschützenkommandanten. Sollten sich im Laufe der Zeit weitere Abteilungen für Armbrust-, Wurftaubenschützen usw. bilden, gehören auch deren 1. Schützenmeister dem Schützenmeisteramt an.
- 2) Dem Oberschützenmeister als geschäftsführenden Schützenmeister unterstehen alle Schießsporttreibenden Abteilungen der Gesellschaft und die Böllerschützenkompanie. Er sorgt für den kameradschaftlichen Zusammenhalt und die sportliche Zusammenarbeit dieser Abteilungen untereinander, für die pünktliche Erstellung der Jahresschießpläne und Schießprogramme, für die rechtzeitige Meldung zu schießsportlichen Wettkämpfen und für die sorgfältige Organisation und Durchführung aller Schießen. Er beauftragt die Böllerschützenkompanie, überwacht die Einhaltung der waffenrechtlichen und versicherungstechnischen Bestimmungen und trägt schießsportliche Planungen und Programme dem Präsidium und dem Gesellschaftsbeirat zur Genehmigung vor und sorgt für den Jahresbericht sämtlicher Schützenabteilungen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Schützenmeisteramtes werden von ihm nach Bedarf einberufen und geleitet; jedoch haben im Geschäftsjahr mindestens vier Sitzungen stattzufinden.
- 3) Im Verhinderungsfalle wird der Oberschützenmeister vom 1. Gewehr - bzw. I. Pistolenschützenmeister vertreten.
- 4) Die I. Schützenmeister der verschiedenen Abteilungen und der Böllerschützenkommandant unterstützen den Oberschützenmeister tatkräftig bei der Erstellung der Schießpläne und -programme; sie gehen ihm in Fragen, die ihre Abteilung betreffen, mit Rat und Tat an die Hand, sorgen für eine geordnete Abwicklung der Schießen und für die strikte Einhaltung der Stand- und Sportordnung sowie gesetzliche Bestimmungen, Auflagen von Behörden, Versicherungen etc. Sie sind ferner für Sicherheit und Ordnung auf den Schießständen ihrer Abteilung verantwortlich; ihren organisatorischen und sportlichen Weisungen und Anordnungen ist deshalb von allen Schützen unbedingt Folge zu leisten.
- 5) Die 1. Schützenmeister und der Böllerschützenkommandant berufen im Einverständnis mit dem Oberschützenmeister aus den Schützen ihrer Abteilung weitere Schützenmeister, die ihnen in ihrem Aufgabenbereich zur Seite stehen, sie unterstützen und im Verhinderungsfalle vollverantwortlich vertreten.
- 6) Eine zusätzliche Aufgabe besonderer Art fällt dem I. Jugendschützenmeister zu, welcher die Jugendschützen nicht nur in sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht erzieherisch betreuen, sondern auch ihre Begeisterung für den Schießsport pflegen, ihren Leistungswillen wecken und vertiefen und ihren sportlichen Ehrgeiz in gesunde Bahnen lenken soll. Als Mensch und Sportler muß er den ihm anvertrauten Jugendschützen stets Vorbild sein. Der I. Jugendschützenmeister vertritt sämtliche Jugendmitglieder innerhalb der Gesellschaft

- 7) Jeder 1. Schützenmeister sowie der Böllerschützenkommandant erstellt für seine Abteilung alljährlich zum 1. Dezember ein Verzeichnis der gesellschaftseigenen Waffen, Gewehrschränke, Geräte und maschinellen Einrichtungen, dessen Zweitschrift dem Inventarverwalter der Gesellschaft zu übergeben ist.
- 8) Weiterhin führt jeder 1. Schützenmeister und der Böllerschützenkommandant die Schießkasse seiner Abteilung, über deren Einnahmen und Ausgaben von ihm sorgfältig Buch zu führen ist; zur ordentlichen Mitgliederversammlung erstellt er einen Jahresabschluß und legt ihn den gewählten Rechnungsprüfern zur Überprüfung vor. Der Schatzmeister der Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit stichprobenweise Kontrollen der Schießkassen vorzunehmen.
- 9) Ausgaben bedürfen generell einer Genehmigung durch den Präsidenten bzw. dem Schatzmeister.
- 10) Die Wahl des Oberschützenmeisters und der 1. Schützenmeister jeder Abteilung und des Böllerschützenkommandanten erfolgt für jeweils zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist zulässig. Der Oberschützenmeister soll vor seiner Wahl möglichst als 1. Schützenmeister tätig gewesen sein. Der Böllerkommandant muß eine gültige Böllergenehmigung nach dem jeweils gültigen Sprengstoffgesetz besitzen.

§ 10 Die Sportabteilungen

- 1) Es ist Sache der Mitglieder, sich innerhalb der Gesellschaft nach eigenem Ermessen in den einzelnen Abteilungen sportlich oder traditionsgebunden zu betätigen.
- 2) Die den Schießsport pflegenden Abteilungen werden traditionsgemäß von 1. Schützenmeistern (§ 9 Nr. I), die Böllerschützenkompanie vom Böllerschützenkommandanten (§ 9 Nr. 1) die Sportkegelabteilung vom 1. Abteilungsleiter geführt. Letzterer, wie auch der Oberschützenmeister und die 1. Schützenmeister sind an die Weisungen des Präsidiums gebunden, entscheiden im übrigen aber eigenverantwortlich über die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes innerhalb ihrer Abteilung.
- 3) Alle 1. Schützenmeister, der Böllerschützenkommandant, sowie der 1. Abteilungsleiter der Sportkegler sind Abteilungsleiter und werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Beim Ausscheiden eines Abteilungsleiters vor Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit beauftragt der Gesellschaftsbeirat ein Mitglied der betroffenen Abteilung mit der Wahrung der Abteilungsgeschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5) Jeder Abteilungsleiter erstellt für seine Abteilung alljährlich bis zum 1. Dezember ein Verzeichnis der gesellschaftseigenen Sportgeräte und das zu seiner Abteilung gehörenden Mobiliars.
- 6) Weiterhin verwaltet jeder Abteilungsleiter die Kasse seiner Abteilung, über deren Einnahmen und Ausgaben er sorgfältig Buch zu führen hat; der Schatzmeister der

Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit stichprobenweise Kontrollen aller Abteilungskassen vorzunehmen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung erstellt jeder Abteilungsleiter einen Jahresabschluß und legt ihn den gewählten Rechnungsprüfern zur Überprüfung vor. Außerdem erstattet er in der Mitgliederversammlung für seine Abteilung den Jahresbericht.

- 7) Jeder Abteilungsleiter beruft, wenn notwendig, aus den Mitgliedern seiner Abteilung Helfer, die ihn unterstützen und im Verhinderungsfalle vollverantwortlich vertreten.
- 8) Die dem Amt für öffentliche Ordnung gemeldeten Schießleiter sind gleichzeitig Schützenmeister und werden vom Abteilungsleiter berufen.
- 9) Bezüglich der Ausgabenvollmacht der Abteilungsleiter gilt sinngemäß die Bestimmung des § 9 Nr. 9.
- 10) Die Jugendmitglieder einer Sportabteilung werden von einem Jugendleiter betreut, dessen Berufung dem Abteilungsleiter obliegt. Für alle Jugendleiter gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 9 Nr. 6.
- 11) Beantragt ein Gesellschaftsmitglied die Aufnahme einer neuen Sportart ins Sportprogramm der Gesellschaft, so muß sein schriftlicher Antrag die Unterschrift von mindestens sieben weiteren Gesellschaftsmitgliedern tragen, die bereit sind, die neue Sportart zu pflegen. Präsidium und Gesellschaftsbeirat sind verpflichtet zu prüfen, ob die neue Sportart mit den Interessen der Gesellschaft (§ 2 Ne 1 und 2) im Einklang steht und ob die Gesellschaft finanziell und organisatorisch in der Lage ist, die entsprechenden sportlichen Anlagen und Einrichtungen zu schaffen. Die Errichtung einer neuen Sportabteilung bedarf der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§11 Der Wirtschaftsausschuß

- 1) Aufgabe des Wirtschaftsausschusses ist es,
 - a) dem Pächter des Hotel- und Gaststättenbetriebes in allen Fragen, welche den guten Ruf der Gesellschaft und die Rentabilität des Wirtschaftsbetriebes betreffen, beratend zur Seite zu stehen,
 - b) die ordnungsgemäße Führung des Hotel- und Gaststättenbetriebes, die Sauberkeit der Lokalitäten und den einwandfreien Zustand aller Betriebsräume zu überwachen,
 - c) Wünsche und Vorschläge des Pächters zur Verbesserung des Wirtschaftsbetriebes zu begutachten und sie an den Gesellschaftsbeirat zur Erledigung weiterzugeben,
 - d) ein Verzeichnis des gesellschaftseigenen Inventars des gesamten Hotel- und Gaststättenbetriebes zu erstellen und auf dem Laufenden zu halten.
- 2) Der Wirtschaftsausschuß besteht aus einem wenn möglich fachkundigen Leiter und zwei Mitgliedern, die für zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Der Leiter des Wirtschaftsausschusses ist Mitglied des Gesellschaftsbeirates. trägt diesem die besonderen Angelegenheiten des Wirtschaftsausschusses zur Beratung und Erledigung vor und erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Wirtschaftsausschusses. Außerdem veranlaßt er alljährlich zum 1. Dezember die Erstellung des Inventarverzeichnisses (§ 11 Nr. 1 d) durch ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses; eine Zweitschrift dieses Verzeichnisses übergibt er dem Inventarverwalter der Gesellschaft.

§12 Der Gesellschaftsbeirat

A. Aufgaben

- 1) Vornehmste Aufgabe des Gesellschaftsbeirates ist es, dem Präsidium beratend, unterstützend und begutachtend zur Seite zu stehen; notfalls vertritt er auch die Interessen der Gesellschaft gegenüber dem Präsidium.
- 2) Der Gesellschaftsbeirat kann sowohl dem gesamten Präsidium wie auch einzelnen Präsidiumsmitgliedern beim Vorliegen eines wichtigen Grundes das Vertrauen entziehen. In diesem Falle ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, worin der Gesellschaftsbeirat den Mitgliedern die Abberufung empfehlen kann.
- 3) Dem Gesellschaftsbeirat ist die Genehmigung aller Rechtsgeschäfte von 10.000 DM bis 30.000 DM Geschäftswert je Sacheinheit, sowie die Genehmigung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten vorbehalten.
- 4) Der Gesellschaftsbeirat beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4 Nr. 1 und 2). Er kann auch Mitglieder, die gröblich gegen die Satzung und die Interessen der Gesellschaft verstoßen haben (§ 5 Nr. 5 und 6) aus der Gesellschaft ausschließen.

B. Zusammensetzung, Wahl, Einberufung und Beschlußfassung

- 1) Dem Gesellschaftsbeirat gehören an
 - a) der Leiter des Schützenmeisteramtes – OSM
 - b) der Leiter der Kegelabteilung
 - c) der Leiter des Wirtschaftsausschusses
 - d) der Rechnungsführer
 - e) der Schriftführer / stellvertretender Protokollführer
 - f) der Verantwortliche für Veranstaltungen
 - g) der Verantwortliche für die Mitgliederbetreuung
 - h) der Referent für Medienarbeit
 - i) der 1. Schützenmeister – Gewehr
 - j) der 1. Schützenmeister – Pistole
 - k) der 1. Schützenmeister – Bogen
 - l) der 1. Schützenmeister – Jugend
 - m) der Böllerschützenkommandant
 - n) der Inventarverwalter
 - o) der Gesellschaftsarchivar

- p) der Stand- und Gerätewart
 - q) der Haus- und Platzwart
 - r) der Fahnen- und Bannerträger
 - s) fünf Gesellschaftsmitglieder beratend
- 2) Die Mitglieder des Gesellschaftsbeirates werden auf Vorschlag durch Handerheben in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt; schriftliche Wahl und Wiederwahl sind zulässig.
 - 3) Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes vor Beendigung seiner Amtszeit ist der Gesellschaftsbeirat berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Gesellschaftsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes zu beauftragen.
 - 4) Der Gesellschaftsbeirat faßt seine Beschlüsse stets in gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium. Seine Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, falls dieser verhindert ist durch seinen Vertreter; den Vorsitz in der Präsidiums- und Beiratssitzung führt der einberufende Präsident oder Vizepräsident
 - 5) Die Sitzungen des Gesellschaftsbeirates werden nach Bedarf gehalten; doch haben im Geschäftsjahr mindestens vier Sitzungen stattzufinden.
 - 6) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Präsidiums- und Beiratsmitglieder erforderlich.
 - 7) Abstimmungen über Anträge können offen oder geheim erfolgen (z. B. Ballotage); entscheidend ist stets die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ergibt sich bei Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - 8) Den Verlauf der Sitzungen des Gesellschaftsbeirates hat der Protokollführer zu dokumentieren und im Protokollbuch einzutragen (§ 8 Buchst. B Nr. 6).

C. Aufgabenbereiche

- 1) Die Aufgabenbereiche des Leiters des Schützenmeisteramtes (OSM) und der Schützenmeister und des Böllerschützenkommandanten sind im § 9 und § 10, die der Abteilungsleiter im § 10 und der Aufgabenbereich des Leiters des Wirtschaftsausschusses im § 11 festgelegt.
- 2) Der Rechnungsführer sorgt für einen geordneten Zahlungsverkehr und führt die Finanzbuchhaltung. Er veranlaßt den Schriftverkehr mit der Finanzbehörde.
- 3) Der Schriftführer ist Stellvertreter des Protokollführers und erledigt den allgemeinen Schriftverkehr.
- 4) Der Verantwortliche für Veranstaltungen ist der "Motor" des gesellschaftlichen Lebens innerhalb der Gesellschaft. Er plant und organisiert in Zusammenarbeit mit Präsidium, Gesellschaftsbeirat und Wirtschaftsausschuß gesellschaftliche Veranstaltungen jeder Art, führt sie nach Genehmigung durch das Präsidium

durch, überwacht ihren geordneten Ablauf und erstellt umgehend nach jeder stattgefundenen Veranstaltung eine Niederschrift und eine Abrechnung für diese. Finanzielle Überschüsse fließen in die Gesellschaftskasse, wie auch eventuelle Defizite aus dieser gedeckt werden; die Abrechnungen hierüber dienen dem Schatzmeister als Belege.

- 5) Der Verantwortliche für die Mitgliederbetreuung übermittelt in schriftlicher Form oder durch persönlichen Besuch Glückwünsche, Genesungswünsche und Beileidsbekundungen, in Vertretung oder mit dem Präsidenten, im Namen der Gesellschaft.
- 6) Zum Aufgabenbereich des Medienreferenten zählen Berichte und Bekanntmachungen sportlichen und gesellschaftlichen Inhalts in den Tageszeitungen, der Sportpresse und sonstigen Medien; außerdem ist der Medienreferent Schriftleiter der Gesellschaftszeitung (KuKu), die von der Gesellschaft herausgegeben wird.
- 7)
 - a) Dem Inventarverwalter obliegt die Aufsicht über das gesamte gesellschafts eigene Inventar einschließlich der im Gesellschaftsbesitz befindlichen Sportgeräte. Seine besondere Aufmerksamkeit hat er den Bildern, Scheiben, Pokalen, Fahnen und Königsketten wegen ihres großen historischen Wertes für die Gesellschaft zu widmen. Beschädigungen oder Wegnahmen von Gesellschaftseigentum jeder Art sind von ihm sofort dem Präsidium zu melden.
 - b) Er erstellt im Laufe des Monats Dezember ein nach Räumen aufgegliedertes Inventar Gesamtverzeichnis mit Wertangaben, das fortlaufend durch Eintragung der Zu- und Abgänge von ihm zu ergänzen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Weitgehend unterstützt wird er hierbei von den Abteilungsleitern und dem Leiter des Wirtschaftsausschusses, die ihm jährlich am 1. Dezember die Zweitschriften der für ihren Zuständigkeitsbereich angefertigten Inventarverzeichnisse übergeben.
 - c) Wenn notwendig, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Jahren, ist das Inventar - Gesamtverzeichnis neu anzufertigen. Nicht mehr benötigte Inventarverzeichnisse werden nicht vernichtet, sondern dem Gesellschaftsarchivar zur Einreihung in das Gesellschaftsarchiv übergeben.
 - d) Bei einem Wechsel des Inventarverwalters erfolgt durch den abtretenden Inventarverwalter eine förmliche Übergabe des Gesamtinventars samt Verzeichnis an den Nachfolger.
- 8) Der Gesellschaftsarchivar sammelt das gesamte anfallende archivwürdige Schriftgut der Gesellschaft (Urkunden, Akten, Protokollbücher, Jahresabrechnungen mit Belegen, Berichte, Pläne, Programme, Fotografien, Gesellschaftszeitungen usw.). Er ordnet und verzeichnet es und reiht es in das Gesellschaftsarchiv ein, dem er seine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zu schenken hat. Nach Erstellung eines Archivalienverzeichnisses führt er dieses laufend weiter; Abschriften dieses Verzeichnisses übergibt er dem Präsidium. Weiterhin erforscht er die reiche Geschichte der Gesellschaft und erarbeitet die Chronik derselben. Über seine Forschungsergebnisse berichtet er den Gesellschaftsmitgliedern in Vorträgen und in der Gesellschaftszeitung.

- 9) Der Standwart ist zugleich Gerätewart. Ihm obliegt die technische Überwachung aller Schieß- und Sporteinrichtungen, der Blenden und Kugelfänge, der Sportgeräte (Waffen ausgenommen) und maschinellen Einrichtungen in den Schießständen und Kegelbahnen. Er hat für ihre Instandhaltung Sorge zu tragen; Schäden, die von ihm nicht behoben werden können, meldet er umgehend dem Präsidium. Bei der alljährlichen Erstellung der Inventarverzeichnisse geht er den Abteilungsleitern helfend an die Hand.
- 10) Der Haus- und Platzwart überprüft regelmäßig im Einvernehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten den baulichen Zustand der Gesamtanlage "Kunigundenruh"; er überwacht Sauberkeit und gefälliges Aussehen der Sport- und Außenanlagen und das Parken im Schießstättenbereich. Schäden und Mißstände meldet er, wenn letztere nicht von ihm selbst abgestellt werden können, umgehend dem Präsidium. Der Haus- und Platzwart muß nicht unbedingt Mitglied der Gesellschaft sein; er kann von ihr auch hauptamtlich angestellt werden. Im letzteren Fall hat er weder Sitz noch Stimme im Gesellschaftsbeirat.
- 11) Der Fahnen- und Bannerträger ist zuständig für das Mitführen der Fahne bei Ausmärschen (Schützen-, Historie- und sonstige Festzüge), Kirchgängen und Beerdigungen. Er zeichnet verantwortlich für den ordentlichen Zustand von Fahne und Fahnenstock. Bei Verhinderung benennt er einen Ersatzmann.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz der Gesellschaft.
- 2) Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit
- a) das Präsidium (§ 8 Buchst. A Nr. 5),
 - b) die Mitglieder des Gesellschaftsbeirates (§ 12 Buchst. B Nr. 2),
 - c) die restlichen bei den Mitglieder des Wirtschaftsausschusses (§ 11 Nr. 2),
 - d) zwei Rechnungsprüfer für die Gesellschaftskasse und die Kassen der Abteilungen (§ 14 Nr. 3).
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über
- a) die Höhe und Einhebung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Genehmigung der Jahresabschlüsse des Schatzmeisters und der Abteilungsleiter,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Aufnahme neuer Sportarten,
 - e) die eventuelle Abberufung des Präsidiums oder eines einzelnen Präsidiumsmitgliedes.
 - f) die Genehmigung von Rechtsgeschäften von mehr als 30.000 DM Geschäftswert je Sacheinheit,
 - g) bauliche Veränderungen und die Erstellung von Neubauten,
 - h) Kauf, Tausch, Verkauf und Verpachtung von gesellschafteigenem Grundbesitz,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) eingereichte Anträge.

Bezüglich der Durchführung von Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 12 Buchst. B Nr. 7

- 4) Der Mitgliederversammlung allein steht weiterhin die Abänderung der Gesellschaftssatzung zu. Hierbei sind für eine Mehrheitsfindung zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 5) Die Änderung des § 16 erfordert eine Stimmenmehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
- 6) Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet alljährlich, alter Tradition entsprechend, am Sonntag vor oder nach Sebastiani (20. Januar) statt. Sie ist zur Beschlußfassung über mindestens die Jahresabschlüsse, die Entlastung des Präsidiums und die Wahl der Rechnungsprüfer für den nächsten Jahresabschluß abzuhalten.
- 7) Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, ebenso, wenn mindestens 10 % der Vollmitglieder die Einberufung beim Präsidenten schriftlich unter Nennung der Gründe beantragen.
- 8) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Sie ist spätestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung durch einmaliges Ausschreiben im Fränkischen Tag bekanntzugeben. Eine entsprechende Bekanntmachung soll auch im Gesellschaftshaus erfolgen. Der Termin zur Mitgliederversammlung wird zusätzlich in der Gesellschaftszeitung (KuKu) bekanntgegeben.
- 9) Anträge, die einzelne Mitglieder zur Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung vorlegen wollen, müssen spätestens am achten Tage nach der öffentlichen Ausschreibung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.
- 10) Über Anträge, die weder in der Tagesordnung bekanntgegeben, noch beim Präsidium fristgerecht einreicht wurden, kann Beschluß gefaßt werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft unumgänglich notwendig erscheint und wenn wenigstens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder damit einverstanden sind. Dies gilt nicht für den § 16 der Satzung.
- 11) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.
- 12) Beim Eintritt in die Mitgliederversammlung hat sich jedes Mitglied in die Anwesenheitsliste einzutragen. Jugendmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht wählbar und nicht stimmberechtigt.
- 13) Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsichtnahme jedem Vollmitglied gestattet ist. Die Unterzeichnung des Protokolls erfolgt durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

§ 14 Jahresabschlußprüfung

- 1) Die Jahresabschlüsse des Schatzmeisters, und der Abteilungsleiter sind durch sachverständige Mitglieder (Rechnungsprüfer) zu überprüfen. Die Zahl der Rechnungsprüfer wie auch ihr Aufgabenbereich ist in § 13 Nr. 2 d festgelegt.
- 2) Hat keine Prüfung stattgefunden oder diese eine Beanstandung ergeben, so kann der Jahresabschluß nicht genehmigt, der Schatzmeister nicht entlastet werden.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu wählen; einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Am Ende des Geschäftsjahres haben sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit zu berichten.

§ 15 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

- 1) Jedes Mitglied erhält für 25jährige Mitgliedschaft die silberne, für 40jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel der Gesellschaft.
- 2) Außerdem würdigt die Gesellschaft ausgezeichnete sportliche Erfolge, vorbildlichen Einsatz für Gesellschaftsbelange, großzügige ideelle und finanzielle Unterstützung, besonders erfolgreiche Mitarbeit und außergewöhnliche Verdienste um die Hebung des Ansehens unserer Gesellschaft in der Öffentlichkeit ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Mitgliedschaft mit der Verleihung der bronzenen, silbernen bzw. goldenen "Verdienstnadel für besondere Verdienste um die Gesellschaft". Die Verleihung dieser Verdienstnadel kann beim Vorliegen besonderer Umstände auch an Nichtmitglieder erfolgen.
- 3) Die bronzene, silberne und goldene Verdienstnadel wird auf Beschluß des erweiterten Präsidiums verliehen und durch den Präsidenten an den zu Ehrenden überreicht. Zusammen mit der Verdienstnadel wird eine Urkunde ausgehändigt.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Gesellschaft außerordentlich verdient gemacht haben. Spätestens mit der Ehrenmitgliedschaft wird die goldene "Ehrennadel der Gesellschaft" verliehen.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied - Ehrenvorstand, Ehrenober- und Ehrensützenmeister und Ehrenböllerschützenkommandanten erfolgt auf Antrag des Präsidiums oder des Gesellschaftsbeirates durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ernennung ist dem Mitglied in würdiger Form in der gleichen Mitgliederversammlung unter Übergabe der Ernennungsurkunde bekanntzugeben.
- 6) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vollmitglieder, können also auch für eine Funktion im Präsidium, Gesellschaftsbeirat oder Wirtschaftsausschuß gewählt werden; sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft kann sich nur dann auflösen, wenn die Auflösung in der ausgeschriebenen Tagesordnung angekündigt war. Die zur Erörterung dieser Frage eigens einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung nur dann erwirken, wenn sich neun Zehntel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung entscheiden.
- 2) Ohne einen solchen Beschluß besteht die Gesellschaft fort, wenn auch eine überwiegende Mehrheit der Mitglieder aus derselben ausscheiden sollte. Die Austretenden verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.
- 3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind zwei von der Mitgliederversammlung zu benennende Präsidiumsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports und des traditionellen Brauchtums des Schützenwesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 und Nr. 23 AO zu verwenden hat.

§ 17 Schlußbestimmungen

- 1) Jedem neueintretenden Gesellschaftsmitglied ist mit der Aufnahmeurkunde ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
- 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft.
- 3) Schützenmeisteramt und Sportabteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfall Sonderbestimmungen im Rahmen der Satzung für ihre Zuständigkeitsbereiche herauszugeben. Diese Sonderbestimmungen bedürfen der Bestätigung durch Präsidium und Gesellschaftsbeirat.
- 4) Die geltenden Sportordnungen sind genau zu befolgen. Sie entscheiden in allen in dieser Satzung nicht berücksichtigten Fällen.
- 5) Diese modifizierte Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Januar 1995 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichtes beim Amtsgericht Bamberg in Kraft.

VR 194

Vorstehende modifizierte Satzung wurde beim Amtsgericht Bamberg geprüft und genehmigt. Eintrag im Vereinsregister unter Nummer: 194; vom 20. Juli 1995
Beschl.: SB 74; Satzg.: SB 55-87; EintrVfg.: Bl. 412; gezeichnet: Land, Amtsinspektorin

Die in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 24. Januar 1999 beschlossenen Änderungen wurden eingefügt.